



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Ingolstadt wird von **Montag, 5. Mai, bis Freitag, 9. Mai 2014, 12.30 Uhr**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters, barrierefrei), Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag 5. bis **spätestens Freitag, 9. Mai 2014** beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt (Büro des Amtsleiters), Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 04. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Ingolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Ingolstadt

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 23.05.2014, 18 Uhr**, im Neuen Rathaus, 2. Stock, Sitzungstrakt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 4. Mai 2014 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 9. Mai 2014 – versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 24.05.2014), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgedenkt werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vergraben toter Heimtiere auf eigem Grund; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04.02.2008

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 04.02.2008 über die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Körper von toten Heimtieren sind Material der Kategorie 1 gem. Art. 8 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Material der Kategorie 1 ist grundsätzlich nach den Vorgaben des Art. 12 der Verordnung zu beseitigen.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Art. 12 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zulassen für das Vergraben von toten Heimtieren (Art. 19 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009).

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat von dieser Ausnahme in § 27 Abs. 3 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch gemacht. Nach § 27 Abs. 3 TierNebV dürfen einzelne Körper von toten Heimtieren entweder auf zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden.

Weitere Voraussetzungen dafür sind, dass das Gelände nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Plätzen liegt und dass der Körper mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, vom Rand des Grabes gemessen, bedeckt ist.

Einer Ausnahmeregelung in Form einer Allgemeinverfügung bedarf es danach nicht mehr. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 04.02.2008 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Nr. 17

Mi., 23.4.2014

INHALT

Wahlamt

Europawahl 2014: Bekanntmachung

Gesundheitsamt

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04.02.2008

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

Ordnungs- und Gewerbeamt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hagau

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Verfahren Gaimersheim III – Flurbereinigungsplan

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Verfahren Gaimersheim III Markt Gaimersheim, Landkreis Eichstätt Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Gaimersheim III hat den Flurbereinigungsplan – Gesamt – erstellt. Der Anhörungsstermin zum Flurbereinigungsplan findet am 07.05.2014 von 09:30 bis 12:00 Uhr in Rathaus Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim statt. Die Ladung zum Anhörungsstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Verwaltung der Stadt Ingolstadt – Stadtplanungsamt –, Spitalstraße 3, 85059 Ingolstadt vom 22.04.2014 mit 06.05.2014 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/service/>).

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hagau

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 20.03.2014 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtshilling für den Wegebau zu verwenden.

Änderung der Hausmüllabfuhr Feiertag 1. Mai - Tag der Arbeit

Wegen des Feiertages 1. Mai – Tag der Arbeit am Donnerstag 01.05.2014 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 18. Kalenderwoche um einen Tag nach hinten. Die Leerung der Müllbehälter findet also einen Tag später statt.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	02.05.2014
reguläre Freitagstouren	Samstag	03.05.2014

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	02.05.2014	Biomüll und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	02.05.2014	Biomüll
Unterhaunstadt	Samstag	03.05.2014	Biomüll
Seehof	Samstag	03.05.2014	Restmülltonne

Grabmal- kontrollen

■ **Ingolstadt (e)** Nach dem Ende der Frostperiode beginnen die Mitarbeiter des Bestattungsamts wieder mit der Grabmalkontrolle auf den städtischen Friedhöfen. Sämtliche Grabmale werden auf ihre Standsicherheit überprüft. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jeder Grabnutzungsberechtigte für den verkehrssicheren Zustand der Grabanlage verantwortlich ist und eventuelle Mängel daran unverzüglich beseitigt werden müssen.

„Als die Römer frech geworden ...“

Vortrag des Historischen Vereins

■ **Ingolstadt (e)** Am Mittwoch, 30. April, referiert Fritz Jüttner aus Berlin um 19.30 Uhr im Barocksaal des Stadtmuseums. Das Motto des Liedes von Joseph Victor von Scheffel nimmt der Referent zum Anlass, sich auf einen bibliophilen Streifzug durch zwei Jahrhunderte deutscher Arminius-/Hermann-Dichtung zu begeben: Daniel Cas-

per von Lohenstein, Johann Elias Schlegel, Friedrich Gottlieb Klopstock und Heinrich von Kleists Drama Die Hermannsschlacht und viele mehr. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Regionalgruppe Bayern der Pirckheimer-Gesellschaft e.V. durchgeführt. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bunter Frühlingsstrauß im Kamerariat

Mittwochklassik um halb Sieben

■ **Ingolstadt (e)** Wie ein bunter „Frühlingsstrauß“ wird die kommende Mittwochklassik um halb Sieben am 30. April im Musikzentrum Kamerariat, Hohe-Schul-Str. 4, gestaltet. Der Frühlingsstrauß kommt aus der Universitätsstadt Eichstätt. Lorna Bowden (Flöte), Eva Wilczek (Violine und Leitung), Eva Klopp (Violine, Moderation), Run-

hild Käsbauser (Violine, Viola), David Beckenbauer (Violoncello) und Ludwig Schmid (Klavier) spielen bekannte und berühmte „Schlager“ – vom Bachschen Air über Pachelbels Kanon zur Frühlingssonate Beethovens – aus der Barockzeit bis hin zur Romantik. Beginn des Konzertes ist um 18.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Die Einsatzkräfte der Luftwaffe

Vortrag am 28. April im Barocksaal

■ **Ingolstadt (e)** Unter dem Titel „Die Einsatzkräfte der Luftwaffe“ hält Generalleutnant Martin Richard Schelleis am Montag, 28. April, um 19 Uhr einen Vortrag im Barocksaal des Stadtmuseums Ingolstadt. Dazu laden die Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V. und der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. alle Interessierten ein.

General Schelleis ist seit 1. Mai 2013 Befehlshaber des Luftwaffenführungscommandos. Er widmet sich in seinem hochaktuellen Vortrag den Fragen, wo die Luftwaffe im Einsatz heute beziehungsweise 2015 steht, welche Fähigkeiten die Luftwaffe der deutschen Politik bietet und wie die Einsatzkräfte der Luftwaffe aktuell und in Zukunft gegliedert sind.